

Studentischer Börsenverein Hannover e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Rechtsfähigkeit

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Studentischer Börsenverein Hannover e.V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und besteht insbesondere darin, eine Aufklärungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit auszuüben.

Außerdem werden Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet vom Verein selbständig oder in Zusammenarbeit mit Lehr- und Forschungsaktivitäten der Universität Hannover gefördert.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von und Beteiligung an einschlägigen Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen, Erstellung von Veröffentlichungen, eigenständige Arbeitsgruppen, Exkursionen, Besuch von Börsen, Teilnahme an Aktionärsversammlungen zu Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungszwecken, etc.

4. Leitideen zu diesen Aktivitäten zur Charakterisierung des Vereins sollen im Wesentlichen sein:

-- Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis wird vertieft, Kommunikation und Kontakte zwischen allen am Wertpapierwesen Interessierten werden gefördert.

-- Die Aufklärungsfunktion gegenüber einer breiten Öffentlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen wahrzunehmen.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften erwerben, die im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen.

4. Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt und entlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Austrittstermin einem Mitglied des Vorstandes im engeren Sinne schriftlich zugehen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der begründete Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Beiträge und Gebühren sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch die Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten erforderlich ist.

2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie gemäß § 6 der Satzung ausgeschlossen werden.

3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

4. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief oder Email.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorsitzenden, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes im engeren Sinne sowie dessen Entlastung, die Wahl des Kassenprüfers, die Auflösung des Vereins und sonstige den Verein grundlegend betreffende Fragen.
6. Sofern nicht anders geregelt, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Bei Satzungsänderungen beziehungsweise Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Abstimmungen sind auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder geheim.
7. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, sie ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Besitzt der Verein weniger als dreizehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung bereits bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Personen und Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, werden als Gäste eingeladen und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter -- in der Regel der Vorsitzende -- und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im engeren Sinne besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im engeren Sinne und kann zusätzlich bis zu sechs weitere Mitglieder umfassen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand im engeren Sinne. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes im engeren Sinne ist alleinvertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als einhundert Euro (€ 100) verpflichten, bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes im engeren Sinne; Rechtshandlungen über fünfhundert Euro (€ 500) bedürfen der schriftlichen Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstandes im engeren Sinne.
3. Die Mitglieder des Vorstandes im engeren Sinne werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand im engeren Sinne benannt und entlassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im engeren Sinne vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger einzusetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.

6. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand im engeren Sinne hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes im engeren Sinne ein neuer Vorstand im engeren Sinne gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

2. Für den Fall der Auflösung werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB. Der Vorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister anzuzeigen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Hannover.

Die Vereinssatzung ist am 04.04.2016 beschlossen worden. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Errichtungsdatum: 04.04.2016

Änderungsdatum: 05.05.2016